Veranstaltungen planen – Das Wichtigste für Vereine

Wann muss eine Veranstaltung bei der Gemeinde angemeldet werden?

Öffentliche Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen – beispielsweise Vereinsfeste oder Tanzveranstaltungen – müssen grundsätzlich **spätestens eine Woche vorher** bei der Gemeinde angemeldet werden. Rechtlich wird diese Anmeldung als „Anzeige“ bezeichnet.

Hierfür genügt eine E-Mail an ordnungsamt.gemeinde@grafenrheinfeld.de mit folgenden Angaben:

- Art der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
- Datum sowie Beginn und Ende
- vorgesehene Besucherzahl (unter 1000 Besucher gleichzeitig)

Geht die erforderliche Anmeldung weniger als eine Woche vor der Veranstaltung ein, ist eine kostenpflichtige Erlaubnis erforderlich.

Eine Erlaubnis wird ebenfalls benötigt, wenn mehr als 1000 Besucher gleichzeitig erwartet werden. In diesem Fall ist die Erlaubnis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

Der dazugehörige Antrag ist auf der Internetseite der Gemeinde unter folgendem Pfad zu finden:

> **Alle Formulare → Vereine → Veranstaltungsanzeige / Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG (ausfüllbare PDF oder Onlineantrag)**

Wichtig: Die Wochenfrist gilt nur für die Veranstaltungsanzeige. Für weitere Genehmigungen, beispielsweise eine Straßensperrung, ist mehr Vorlauf erforderlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt ist deshalb empfehlenswert.

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich?

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn grundsätzlich jeder daran teilnehmen kann. Dazu gehören beispielsweise Vereinsfeste, bei denen auch Nichtmitglieder willkommen sind.

Eine Veranstaltung bleibt grundsätzlich auch dann öffentlich, wenn Eintritt verlangt wird, eine vorherige Anmeldung erforderlich ist oder nur eine begrenzte Anzahl an Personen teilnehmen darf.

Nichtöffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme auf einen fest abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, dessen Mitglieder persönlich miteinander oder mit dem Veranstalter verbunden sind. Dazu zählen beispielsweise private Geburtstagsfeiern oder vereinsinterne Weihnachtsfeiern, sofern diese tatsächlich auf diesen Personenkreis beschränkt bleiben.

Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit besonderem Zweck

Sportveranstaltungen ohne nennenswerte Zuschauerbeteiligung sind nicht anzeigepflichtig. Anzeigefrei sind auch religiöse, künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche, belehrende, erzieherische oder wirtschaftswerbende Veranstaltungen, die in Räumen stattfinden, die für derartige Veranstaltungen genehmigt sind, z. B. Vereinsheime oder Gaststätten.

Aber: Die Veranstaltung selbst muss den genannten Zwecken dienen; dass lediglich der Erlös der Veranstaltung für diese Zwecke verwendet wird, genügt nicht.

Wann ist eine Ausschankgenehmigung erforderlich?

Werden bei einem Vereinsfest oder einer ähnlichen Veranstaltung alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort mit Gewinnerzielungsabsicht verkauft, ist in der Regel eine vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird auch „Gestattung“ oder „Ausschankgenehmigung“ genannt.

Beim ausschließlichen Verkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken ist keine Gestattung erforderlich.

Auch für die ausschließlich kostenlose Abgabe bzw. die Abgabe zum Selbstkostenpreis alkoholischer Getränke ist grundsätzlich keine Gestattung erforderlich. Sind die Getränke jedoch beispielsweise im Eintrittspreis oder in einer Pauschale enthalten, gelten sie nicht ohne Weiteres als kostenlos. Solche Fälle sollten vorab mit dem Ordnungsamt abgestimmt werden.

Wie wird die Ausschankgenehmigung beantragt?

Das Antragsformular steht auf der Internetseite der Gemeinde unter folgendem Pfad zur Verfügung:

> **Alle Formulare → Vereine → Veranstaltungsanzeige / Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG (ausfüllbare PDF oder Onlineantrag)**

Seit dem 1. Juni 2025 besteht die Möglichkeit einer sogenannten Gestattungsfiktion. Das bedeutet: Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor, gilt die Gestattung nach Ablauf von zwei Wochen als erteilt, ohne dass die Gemeinde einen gesonderten Bescheid ausstellen muss.

Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingeht.

Bei rechtzeitig eingegangenen und vollständigen Anträgen macht die Gemeinde Grafenrheinfeld bei Vereinsveranstaltungen in der Regel von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dadurch entfallen der kostenpflichtige Bescheid und die damit verbundenen Gebühren.

Geht der Antrag weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung ein, wird ein kostenpflichtiger Bescheid erlassen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung kann ein solcher Bescheid erforderlich sein, beispielsweise wenn besondere Auflagen festgelegt werden müssen.

Was ist bei Veranstaltungen auf Straßen oder öffentlichen Flächen erforderlich?

Wird eine öffentliche Straße, Gehweg oder ein öffentlicher Platz durch die Veranstaltung stärker als im normalen Straßenverkehr beansprucht, ist in der Regel eine Veranstaltungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erforderlich. Das betrifft beispielsweise Straßenfeste oder Umzüge.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen und ist auf der Homepage unter folgendem Pfad zu finden:

Alle Formulare → Vereine→ Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 29 Abs. 2 StVO (ausfüllbare PDF)

Veranstaltungen an festen Örtlichkeiten / Verkehrsregelnde Maßnahmen

Für eine Veranstaltung auf der Straße können neben der Veranstaltungserlaubnis auch eine Straßensperrung oder vorübergehende Haltverbote erforderlich sein. Der dafür notwendige Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist im Antrag für die Veranstaltung auf öffentlichem Grund enthalten.

Für Grafenrheinfelder Vereine kann der Bauhof das Aufstellen und Entfernen der Schilder und Absperrungen im Rahmen seiner verfügbaren Kapazitäten übernehmen.

Voraussetzung hierfür ist eine Absprache zwischen dem Verein und dem Bauhof vor der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die tatsächlich angefallenen Bauhofstunden werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Umzüge

Auch für Umzüge auf öffentlichen Straßen ist in der Regel eine Veranstaltungserlaubnis erforderlich. Welche Sperrungen und weiteren Maßnahmen notwendig sind, wird im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Zur Absicherung des Umzugs ist die Freiwillige Feuerwehr frühzeitig einzubeziehen. Der Absperrauftrag ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt einzureichen. Dieser ersetzt nicht den Antrag auf Veranstaltungserlaubnis.

Der Absperrauftrag ist auf der Homepage unter folgendem Pfad zu finden:

Alle Formulare → Vereine → Absperrauftrag FFW (ausfüllbare PDF)

Wann ist das Landratsamt Schweinfurt zuständig?

Betrifft die Veranstaltung oder eine dafür erforderliche Verkehrsbeschränkung eine Kreis- oder Staatsstraße, ist das Landratsamt Schweinfurt zuständig.

Dies ist insbesondere bei Umzügen über die Brückenstraße, den Marktplatz, die Hauptstraße oder die Schweinfurter Straße zu beachten.

Die Antragstellung erfolgt über das Onlineverfahren auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt. Der Antrag ist dort mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

https://www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/veranstaltungen-an-oder-auf-strassen-1308

Die wichtigsten Fristen auf einen Blick

Frist vor der Veranstaltung	Was ist einzureichen?
spätestens 6 Wochen	Antrag beim Landratsamt Schweinfurt für Veranstaltungen auf Kreis- oder Staatsstraßen
spätestens 6 Wochen	Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung bei mehr als 1.000 gleichzeitig erwarteten Besuchern
spätestens 4 Wochen	Antrag auf Veranstaltungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO bei der Gemeinde (einschließlich erforderlicher verkehrsregelnder Maßnahmen)
spätestens 4 Wochen	Absperrauftrag für den Ordnungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr beim Ordnungsamt
spätestens 2 Wochen	Vollständiger Gestattungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen
spätestens eine Woche	Anzeige einer öffentlichen Vergnügung bei der Gemeinde bei weniger als 1.000 gleichzeitig erwarteten Besuchern

Die Fristen beziehen sich auf den Eingang bei der zuständigen Behörde. Für die Gestattungsfiktion müssen alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Weiterführende Informationen

Bayerischer Leitfaden für Vereinsfeiern: https://www.bayern.de/buergerservice/vereinsfeiern/

Lebensmittelhygiene für ehrenamtliche Helfer: https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/hygiene/leitfaden.htm

GEMA: Musiknutzung und Veranstaltungsanmeldung: https://www.gema.de/de/musiknutzer/veranstaltungen

Gemeinde Grafenrheinfeld: Formulare und örtliche Informationen: https://www.grafenrheinfeld.de/

Fragen zur Planung und zu den erforderlichen Anträgen

Gemeinde Grafenrheinfeld

Ordnungsamt

ordnungsamt.gemeinde@grafenrheinfeld.de

Tel. 09723/9133-19